



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 18.12.2020	Ausgabe: 34/2020
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
17.12.2020	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2021	2
17.12.2020	Öffentliche Bekanntmachung 17. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993	3
17.12.2020	Öffentliche Bekanntmachung 26. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980	5
17.12.2020	Öffentliche Bekanntmachung Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Gronau (Westf.) vom 17.12.2020	7
17.12.2020	Öffentliche Bekanntmachung Bestätigung des Gesamtabschlusses 2018 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung des Bürgermeisters	10
17.12.2020	Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung des Bürgermeisters	12

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de).

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung  
der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2021**

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Gronau öffentlich aus und kann während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, Fachdienst Finanzen, eingesehen werden.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bei der o.g. Dienststelle in der Zeit vom 21.12.2020 bis 22.01.2021 Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

48599 Gronau (Westf.), den 17.12.2020

Der Bürgermeister  
gez. Rainer Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**17. Änderungssatzung vom 17.12.2020**  
**zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)-AbfS- vom 13.06.1995 hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende geänderte Fassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung- beschlossen:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung - vom 21.12.1993 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 17.12.2019 wird wie folgt geändert:

**§ 4**

**Gebührensätze, Bemessungsgrundlage**

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr für das regelmäßige Einsammeln/Entsorgen der Abfälle richtet sich nach der Zahl und Größe (Volumen) der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen bzw. Abfahren.

**a) Die Abfallgebühr für den Restabfall-Behälter beträgt jährlich:**

je 50 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	85,68 Euro,
je 60 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	103,00 Euro,
je 80 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	137,00 Euro,
je 120 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	205,00 Euro,
je 240 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	410,00 Euro;

**für einen 1,1 m<sup>3</sup>-Restabfallcontainer**

a) bei zwei Abfahren pro Woche	4.165,00 Euro,
b) bei einer Abfuhr pro Woche	2.100,00 Euro,
c) bei einer Abfuhr in zwei Wochen	1.067,00 Euro,
d) bei einer Abfuhr in vier Wochen	550,00 Euro.

In den vorstehenden Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau und die Gebühr für die Altpapierentsorgung enthalten mit Ausnahme der Gebühren für die Bio-Tonne nach Buchstabe b) und für die Annahme von Grünabfällen nach Abs. 2.

**b) Die Abfallgebühr für die Bio-Tonne beträgt jährlich:**

je 60 l-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	45,00 Euro,
je 120 l-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	72,00 Euro,
je 240 l-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	126,00 Euro.

(2) Für die Annahme von Grünabfällen auf der städtischen Kompostierungsanlage beträgt die Gebühr je angefangenen halben Kubikmeter Grünabfall 5,00 EUR.

Für Grünabfälle, die in einem Personenkraftwagen angeliefert werden (Kofferrauminhalt) entfällt die Gebührenpflicht.

(3) Für zusätzlich benutzte Kunststoffmüllsäcke, soweit sie zugelassen sind, ist die Gebühr im Kaufpreis von 4,00 Euro je Stück enthalten. Die für die Restmüllabfuhr zugelassenen Kunststoffmüllsäcke können über den örtlichen Handel erworben werden.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 17.12.2020

Der Bürgermeister  
gez. Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**26. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980 in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 17.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- |   |        |
|---|--------|
| a) für Straßen der Reinigungskategorie I  | 3,19 € |
| b) für Straßen der Reinigungskategorie II | 0,96 € |

Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 6 Absatz 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich für die Winterwartung in Einsatzstufe I 0,13 Euro.

Wird nur die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so wird lediglich die zu Absatz 5 ausgewiesene Teilgebühr erhoben.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 17.12.2020

Der Bürgermeister  
gez. Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung  
Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes  
der Stadt Gronau (Westf.) vom 17.12.2020**

Auf Grundlage der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999, sowie der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung vom 16.12.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

**§ 2  
Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

**§ 3  
Gebührenpflichtige, Haftung**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.
- (2) Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

**§ 5  
Gebührenerstattung**

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 6  
Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden als diese aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Anlage**  
**Gebührensatzung Standesamt**

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)  
 Tarifstelle 5 b – Personenstandswesen

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
<b>5b.1 Eheschließung</b>	
5b.1.1.a Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Anmeldung der Eheschließung	60,00
5 b.1.1.b Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00
5 b.1.2 Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	99,00
5b.1.3 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00
5b1.4 Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	99,00
5b.1.5 Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00
<b>5b.2 Öffentlich-rechtliche Namensänderungen</b>	
Aufgabe des Kreises	
<b>5b.3 Namensrechtliche Erklärungen</b>	
5b.3.1 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	21,00
5b.3.2 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	9,00
5b.3.3 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30,00
5b.3.4 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	30,00
<b>5b.4 Sonstige Amtshandlungen</b>	
5b.4.1 Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	99,00
5b.4.2 Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	50,00
5b.4.3 Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00
5b.4.4 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	12,00
5b.4.5 Erteilung einer Personenstandsurskunde gemäß § 55 PStG	12,00
5b.4.6 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurskunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.4.4/5b.4.5	6,00
5b.4.7 Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00



5b.4.8 Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	20,00
5b.4.9 Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	30,00 – 99,00
5b.4.10 Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	entfällt
5b.4.11 Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	125,00

Sofern die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Tarifstellen beinhaltet, die in dieser Übersicht nicht aufgeführt sind, finden die Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

Die Vergütung für die Hinzuziehung eines Dolmetschers sowie für einen besonderen Aufwand im Rahmen der Eheschließung auf Wunsch der Eheschließenden sind als Auslage nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) zu erheben.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 17.12.2020

Der Bürgermeister  
gez. Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Bestätigung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Gronau (Westf.)**  
**sowie Entlastung des Bürgermeisters**

**I. Gesamtabchluss 2018**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. November 2020 (GV. NRW. S. 916), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH testierten Gesamtabchluss 2018 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung und die Kapitalflussrechnung bestätigt sowie dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 4.442.147,82 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

**1. Schlussbilanz zum 31.12.2018**

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2018</b>
<b>1 Anlagevermögen</b>	<b>429.277.409,38 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.902.492,64 €
1.2 Sachanlagen	416.044.552,38 €
1.3 Finanzanlagen	8.330.364,36 €
<b>2 Umlaufvermögen</b>	<b>62.837.754,54 €</b>
2.1 Vorräte	15.295.854,49 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	45.801.480,87 €
2.3 Liquide Mittel	1.740.419,18 €
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>497.501,59 €</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b><u>492.612.665,51 €</u></b>
<b>Passiva</b>	<b>31.12.2018</b>
1 Eigenkapital	92.860.575,18 €
2 Sonderposten	155.357.332,15 €
3 Rückstellungen	105.117.382,08 €
4 Verbindlichkeiten	138.739.774,92 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung	537.601,18 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b><u>492.612.665,51 €</u></b>

**2. Gesamtergebnisrechnung 2018**

<b>Ertrags- und Aufwandsarten</b>	<b>Gesamtergebnis 2018</b>
Ordentliche Gesamterträge	247.477.557,81 €
- Ordentliche Gesamtaufwendungen	-249.667.837,84 €
<b>= Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>-2.190.280,03 €</b>
- Gesamtfinanzergebnis	-2.251.867,79 €
<b>= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-4.442.147,82 €</b>
+ außerordentliches Gesamtergebnis	0,00 €
<b>= Gesamtjahresergebnis</b>	<b><u>-4.442.147,82 €</u></b>

### 3. Gesamtkapitalflussrechnung 2018

<b>Gesamtkapitalflussrechnung</b>	<b>Ergebnis 2018</b>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	20.142.679,35 €
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-8.707.683,22 €
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-2.684.032,78 €
<b>= Zahlungswirksame Änderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>8.750.963,35 €</b>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.711.524,92 €
<b>= Finanzmittelfond am Ende der Periode</b>	<b>10.462.488,27 €</b>

#### II. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Bestätigung des Gesamtabchlusses und die Entlastung der Bürgermeisterin wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabschluss 2018 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses im Rathaus der Stadt Gronau, Fachdienst Finanzmanagement, Konrad-Adenauer-Straße 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Stadt Gronau (Westf.), 17.12.2020

Der Bürgermeister  
gez. Rainer Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Gronau (Westf.)**  
**sowie Entlastung des Bürgermeisters**

**I. Jahresabschluss 2019**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. November 2020 (GV. NRW. S. 916), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbH testierten Jahresabschluss 2019 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung festgestellt sowie dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag i.H. von 2.495.989,35 € für das Haushaltsjahr 2019 wird durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.

**1. Schlussbilanz zum 31.12.2019**

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2019</b>
<b>1 Anlagevermögen</b>	<b>381.619.265,62 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	363.362,49 €
1.2 Sachanlagen	312.173.403,39 €
1.3 Finanzanlagen	69.082.499,74 €
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>31.389.795,75 €</b>
2.1 Vorräte	16.447.276,49 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	14.790.032,58 €
2.3 Liquide Mittel	152.486,68 €
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>9.572.856,32 €</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b><u>422.581.917,69 €</u></b>

<b>Passiva</b>	<b>31.12.2019</b>
<b>1 Eigenkapital</b>	<b>92.466.637,74 €</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	63.120.843,51 €
1.2 Ausgleichsrücklage	26.849.804,88 €
1.3 Jahresergebnis	2.495.989,35 €
<b>2 Sonderposten</b>	<b>134.803.415,39 €</b>
<b>3 Rückstellungen</b>	<b>75.266.840,62 €</b>
<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>119.158.447,83 €</b>
<b>5 Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>886.576,11 €</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b><u>422.581.917,69 €</u></b>

## 2. Ergebnisrechnung 2019

<b>Erträge und Aufwendungen</b>	<b>Ergebnis 2019</b>
Ordentliche Erträge	136.619.201,21 €
- Ordentliche Aufwendungen	133.833.917,68 €
<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.785.283,53 €</b>
- Finanzergebnis	-289.294,18 €
<b>= ordentliches Ergebnis</b>	<b>2.495.989,35 €</b>
+ außerordentliches Ergebnis	0,00 €
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>2.495.989,35 €</b>

## 3. Finanzrechnung 2019

<b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>	<b>Ergebnis 2019</b>
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	132.603.137,01 €
- Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	127.333.896,46 €
<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>5.269.240,55 €</b>
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	5.458.718,28 €
- Auszahlung aus Investitionstätigkeit	22.007.979,65 €
<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-16.549.261,37 €</b>
Finanzmittelfehlbetrag	-11.280.020,82 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	12.449.036,40 €
<b>= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>1.169.015,58 €</b>
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	47.766,61 €
- Bestand an fremden Finanzmitteln	-1.064.295,51 €
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>152.486,68 €</b>

## II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Bürgermeister wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2019 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Gronau, Fachdienst Finanzmanagement, Konrad-Adenauer-Straße 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Stadt Gronau (Westf.), 17.12.2020

Der Bürgermeister  
gez. Rainer Doetkotte